

Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg (HVF)(Hochschulgebührensatzung)

Auf Grund von § 2 Absatz 1, § 14, § 15 Nummer 1, § 16 und § 17
Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 56), geändert durch
Art. 3 G zu dem StV über die Hochschulzulassung und zur Änd. des HochschulzulassungsG vom
15.10.2019 (GBl. S. 405) i.V. mit § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG), hat der Senat
in seiner Sitzung vom 26.02.2020 nachfolgende Gebührensatzung erlassen. Der Rektor der HVF
hat dieser Satzung am 27.02.2020 gemäß § 2 Absatz 2 LHGebG zugestimmt.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Gebührenbemessung	2
§ 3 Stundung, Niederschlagung, Erlass	2
§ 4 Inkrafttreten	2



§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme von öffentlichen Leistungen der Hochschule im Sinne von § 2 Landesgebührengesetz (Amtshandlungen, Verwaltungsdienstleistungen, besondere Bildungsangebote usw.) werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1) dieser Satzung erhoben.
- (2) Auslagen, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen nach Absatz 1 entstehen, jedoch nicht in die Gebühr eingerechnet sind, werden zusätzlich zur Gebühr erhoben.
- (3) Die dienstrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Gebührenbemessung

- (1) Die Gebührenbemessung richtet sich nach den Allgemeinen Hinweisen des Finanzministeriums zum Landesgebührengesetz (AH-LGebG) und der VwV-Kostenfestlegung in der aktuell geltenden Fassung, sofern im Einzelfall kein besonderer Gebührentatbestand vorliegt.
- (2) Die Hochschule kann die Gebühren niedriger festsetzen oder von der Festsetzung der Gebühr ganz absehen, wenn die Festsetzung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Unbilligkeit ist insbesondere gegeben, wenn die Gebühr in einem Missverhältnis zur Leistung stehen würde.

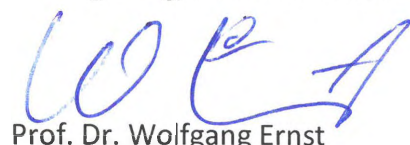
§ 3 Stundung, Niederschlagung, Erlass

Die Stundung, Niederschlagung oder der Erlass von Gebühren bestimmt sich nach §§ 21, 22 LGebG i. V. mit §§ 34, 59 Landeshaushaltsordnung.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Die Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen an der HVF vom 18.03.2015 tritt am selben Tag außer Kraft.
- (2) Die Gebührensatzung gilt für Gebühren und Auslagen, die nach ihrem In-Kraft-Treten erhoben werden. Zu diesem Zeitpunkt bereits bestehende Gebührenrechtsverhältnisse werden nach den bislang geltenden Rechtsvorschriften abgewickelt.

Ludwigsburg, den 27.02.2020


Prof. Dr. Wolfgang Ernst

- bekannt gemacht am 27.2.20/Er
- Bekanntmachung beendet am 11.3.20/Er
- In Kraft getreten am 12.3.20/Er